



Leistungsbeschreibung

Rahmenvertrag über die Anmietung von Fahrzeugen als Selbstfahrfahrzeuge

Vans und Kleinbusse

Inhaltsverzeichnis

1. Vertragsgegenstand.....	2
2. Leistungsumfang	2
3. Leistungsdurchführung	2
4. Anwendung Saubere-Fahrzeug-Beschaffungs-Gesetz (SaubFahrzeugBeschG)	3
5. Anforderungen	3
6. Auftragsvolumen	4
7. Datensicherheit und Datenschutz	4
8. Zahlungsbedingungen	5
9. Leistungszeitraum und Kündigung.....	5
10. Ablaufkoordination	5
11. Gewährleistung / Haftung	6
12. Allgemeines	6

1. Vertragsgegenstand

Der Auftragnehmer (AN) stellt der Auftraggeberin (AG) Vans und Kleinbusse auf Basis der Segmentierung des Kraftfahrt-Bundesamtes (KBA) sowie der sogleich vorgenommenen Spezifizierung als Selbstfahrmietfahrzeuge zur Verfügung.

Gegenstand dieses Vertrages sind Fahrzeuge zur Personenbeförderung der Fahrzeugklasse M1 (gemäß Rahmenrichtlinie 2007/46 EG i. V. m. Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) Anlage XXIX (zu § 20 Absatz 3a Satz 4) EG-Fahrzeugklassen), die darüber hinaus zu den KBA-Fahrzeugsegmenten „Großraum-Vans“ und „Utilities“ gehören. Aus diesen beiden Fahrzeugsegmenten werden konkret die folgenden beiden Fahrzeuggruppen nachgefragt:

Vans (7 Sitzplätze + 1 Fahrersitz)

zum Beispiel:

- Mercedes V-Klasse
- Mercedes Vito Tourer
- Volkswagen Multivan
- Renault Trafic Combi
- emissionsfreier (rein elektrisch angetriebener) Van
- Van als Plug-in-Hybrid

Kleinbusse (8 Sitzplätze + 1 Fahrersitz)

zum Beispiel:

- Mercedes-Benz Sprinter
- Volkswagen Crafter Kombi
- MAN TGE Kombi
- Fiat Ducato
- emissionsfreier (rein elektrisch angetriebener) Kleinbus
- Kleinbus als Plug-in-Hybrid

Der Einsatz der Fahrzeuge erfolgt im gesamten Bundesgebiet, innerhalb der Europäischen Union sowie in der Schweiz und Liechtenstein. Es werden nur durch die AG autorisierte Kraftfahrzeugführer/innen als Selbstfahrer/innen eingesetzt.

2. Leistungsumfang

Gegenstand dieses Vertrages ist die Anmietung von Fahrzeugen in den genannten Fahrzeugsegmenten mit den Antriebsarten emissionsfrei (rein elektrisch) und Verbrennungsmotor (Plug-In-Hybrid, Benzin oder Diesel). Die Anmietung kann tage-, wochen- und monatsweise erfolgen.

3. Leistungsdurchführung

Die Fahrzeuge werden in Form von Einzelaufträgen tage-, wochen- oder monatsweise durch die AG angefordert.

Die genaue Anzahl der entsprechenden Fahrzeuge der einzelnen Fahrzeugsegmente wird mit einem Vorlauf von mindestens fünf Werktagen (Montag bis Samstag) durch die AG bestimmt und dem AN per Einzelauftrag in Textform mitgeteilt.

Sollte aufgrund des technischen Buchungssystems des AN ein Mietvertrag erstellt und an die AG übermittelt werden, sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) von diesem zu entfernen. Sollte dies nicht möglich sein, sind die AGB trotz Übersendung nicht Bestandteil des Mietvertrages bzw. Abrufauftrages.

Die Abholung des jeweiligen Fahrzeuges erfolgt durch die AG an einem Standort des AN in Berlin. Die Rückgabe des jeweiligen Fahrzeuges an den AN erfolgt durch die AG an einem Standort des AN in Berlin.

Entstehen dem AN durch die Ermittlung von Verkehrsverstößen, die durch autorisierte Kraftfahrzeugführer/innen der AG verursacht wurden, Bearbeitungsgebühren, können diese der AG pauschal für alle Fahrzeugsegmente unter Position 0 der Preisangaben in Rechnung gestellt werden.

4. Anwendung Saubere-Fahrzeug-Beschaffungs-Gesetz (SaubFahrzeugBeschG)

Die AG hat bei der Anmietung von Straßenfahrzeugen Mindestziele nach dem SaubFahrzeugBeschG in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Saubere Fahrzeuge einzuhalten. Zur Unterstützung dieser Zielsetzung wird das Angebot emissionsfreier Fahrzeuge in den Zuschlagskriterien bevorzugt berücksichtigt. Soweit ein Angebot, das die Vermietung von emissionsfreien Fahrzeugen beinhaltet, den Zuschlag erhalten sollte, wird die AG bemüht sein, regelmäßig auch solche Fahrzeuge abzurufen.

Zu diesem Zweck stellt in dieser Konstellation der AN sicher, dass die angebotenen und im Rahmen der Wertung berücksichtigten emissionsfreien Fahrzeuge (vgl. Bewertungsmatrix) während der gesamten Vertragslaufzeit verfügbar sind. Hiervon darf – abgesehen von einer Flottenmodernisierung – nur im Ausnahmefall abgewichen werden. Sollte der AN wiederholt (mehr als drei Mal pro Quartal) kein emissionsfreies Fahrzeug in der nachgefragten Spezifizierung zum tatsächlichen Abruf bereitstellen können, steht der AG ein außerordentliches Kündigungsrecht zu (siehe Ziffer 9).

5. Anforderungen

Die Fahrzeuge gemäß Ziffer 1. müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- Vans für mindestens 7 Sitzplätze + 1 Fahrersitz,
- Kleinbusse für mindestens 8 Sitzplätze + 1 Fahrersitz,
- Personenkraftwagen möglichst mit Automatikgetriebe,
- in gedeckter Farbe (uni) schwarz, anthrazit, dunkelblau oder grau – andere Farben müssen im Einzelfall vorher durch AG genehmigt werden –,
- sauber, gepflegter und technisch einwandfreier Zustand,
- ohne sichtbare Schäden an der Karosserie (kleine Gebrauchspuren ausgenommen),
- klimatisiert,
- Navigationssystem,
- innen und außen ohne Beschriftung / Aufdruck (insbesondere keine Werbeaufkleber und Firmenlogo, Branding),
- nicht älter als fünf Jahre ab Erstzulassung,
- konzessioniert als Mietwagen für Selbstfahrer,
- Freikilometer
 - Tagesanmietung 150 km
 - Wochenanmietung 1.500 km
 - Monatsanmietung 4.500 km

Preis für Mehrkilometer unter Preisangaben, Positionen 1c,-g und 2c,-g befüllen,

- das Fahrzeug ist bei Abholung und Rückgabe vollgeladen (Elektrofahrzeug) zu übergeben,
- das Fahrzeug ist bei Abholung und Rückgabe vollbetankt (Verbrennungsfahrzeug) zu übergeben,
- geeignete Bereifung, in den Wintermonaten mit Winterbereifung (bei entsprechendem Reifenwechsel ist der AG für diese Zeit ein Ersatzfahrzeug zur Verfügung zu stellen.),
- inklusive Endreinigung innen und außen,

- inklusive Vollkaskoversicherung (wird eine Selbstbeteiligung bei einem Vollkaskoschaden verlangt, so ist diese bei der Preisangabe, Positionen 1d, -h und 2d, -h zu beziffern. Die Höhe der Selbstbeteiligung fließt in die Berechnung des wirtschaftlichsten Angebotes mit ein.),
- das Fahrzeug muss in jeder Hinsicht den rechtlichen Anforderungen entsprechen.

6. Auftragsvolumen

Bei den nachfolgenden Angaben handelt es sich um die Mengen, die in der Vergangenheit **durchschnittlich pro Kalenderjahr** benötigt wurden. Diese entsprechen den im beigegeführten Dokument „Preisangaben“ geschätzten Mengen. Verbindliche Rückschlüsse auf mögliche zukünftige Auftragshöhen für diesen Vertrag können aus diesen Angaben nicht gezogen werden. Ein Anspruch auf Abruf einer gewissen Menge ergibt sich daraus nicht.

Fahrzeugsegment Großraum-Vans, Utilities (Vans, 7+1 Sitzplätze)	Erläuterung der vergangenen Anmietungen in den einzelnen Segmenten (Dauer jeweils am Stück)
Verlängerungstage / Mehrkilometer	Bei „Vans“ wurden 15 Fahrzeuge für insgesamt 42 Tage, für 20 Fahrzeuge insgesamt 23 Wochen und für zwei Fahrzeuge für sechs Monate angemietet.
	Bei der Wochenanmietung wurde die Mietzeit von acht Fahrzeuge um jeweils acht Tage verlängert Drei Fahrzeuge legten zudem 200 Kilometer mehr zurück. Bei der Monatsanmietung wurde die Mietzeit eines Fahrzeugs um einen Tag verlängert und es wurden 350 Mehrkilometer gefahren.
Fahrzeugsegment Großraum-Vans, Utilities (Kleinbus, 8+1 Sitzplätze)	
Verlängerungstage / Mehrkilometer	Bei „Kleinbussen“ wurden 14 Fahrzeuge insgesamt 47 Tage, 15 Fahrzeuge insgesamt 24 Wochen und für ein Fahrzeug für sechs Monate angemietet.
	Bei der Wochenanmietung sind bei drei Fahrzeugen insgesamt 1.000 Mehrkilometer entstanden.

Das geschätzte Auftragsvolumen sowie die Angaben zu den Höchstmengen sind dem Dokument „Preisangaben“ zu entnehmen. Bei den Höchstmengen handelt es sich um die Anmietungsdauer (Tages-, Wochen- oder Monatsanmietung), nicht um die Anzahl der Fahrzeuge. Mit Erreichen der Höchstmenge sind weitere Abrufe der jeweiligen Position nicht mehr möglich. Dies bedeutet das Abrufe in beiden Optionen der Preisangaben, nicht mehr möglich sind.

7. Datensicherheit und Datenschutz

Der AN verpflichtet sich,

- nur die für die Aufgabenerfüllung notwendigen Daten zu erheben, zu verarbeiten und zu speichern;
- die Daten nicht an Dritte weiterzugeben und Verschwiegenheit über Art und Umfang dieses Vertrages zu bewahren und
- keine GPS-Aufzeichnungen über Fahrten zu führen.

8. Zahlungsbedingungen

Zahlungsverzögerungen infolge einer unvollständigen ausgestellten Rechnung oder fehlender Unterlagen fallen dem AN zu Lasten.

Gemäß der E-Rechnungsverordnung des Bundes ist der AN zur elektronischen Rechnungsstellung verpflichtet. Zur Übermittlung der E-Rechnung steht ihm die Rechnungseingangsplattform des Bundes zur Verfügung.

Für die korrekte Zuordnung einer Rechnung an die AG ist neben der Auftragsnummer die Angabe der Leitwegidentifikationsnummer (Leitweg-ID) zwingend erforderlich. Die Leitweg-ID wird dem AN von der AG im Zuschlagsschreiben mitgeteilt.

Rechnungen, die nicht elektronisch gestellt werden, begründen keinen Verzug nach § 286 Absatz 3 BGB. Die Rechnungslegung richtet sich nach Ziffer 6 der beigefügten Zusätzlichen Vertragsbedingungen.

9. Leistungszeitraum und Kündigung

Der Leistungszeitraum beginnt auf den nach erteiltem Zuschlag folgenden Monatsersten, frühestens jedoch am 1. Mai 2026 und endet nach dem Ablauf von 24 Monaten, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Der Vertrag kann von beiden Parteien während der gesamten Laufzeit jederzeit mit einer Frist von neun Monaten gekündigt werden. Für die Fristberechnung wird der Monat, in dem die Kündigung ausgesprochen wird, im vollen Umfang berücksichtigt. Der Vertrag endet mit Ablauf des letzten Monats, der innerhalb der Kündigungsfrist liegt.

Der AN verpflichtet sich zur frühzeitigen Rücknahme bei der Option Monatsanmietung des angebotenen Fahrzeugs, wenn dieses durch die AG nicht mehr benötigt wird. Es wird nur der tatsächliche Mietzeitraum gemäß Preisangabe vergütet. Eine etwaige frühzeitige Rückgabe kündigt die AG in Textform mit einem zeitlichen Vorlauf von sieben Tagen an.

Das Recht zur Beendigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die AG behält sich eine Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund insbesondere vor, wenn der AN seine Verpflichtung in der Weise nicht erfüllt, dass der AG ein Festhalten an dem Vertrag nicht zuge-
mutet werden kann, zum Beispiel bei wiederholter schlechter Erreichbarkeit, ein für die AG unzumutbarer Zustand der Fahrzeuge oder die unzureichende Bereitstellung emissionsfreier Fahrzeuge (siehe Ziffer 4).

Der Ausspruch der Kündigung kann schriftlich oder in Textform erfolgen.

10. Ablaufkoordination

Der AN benennt umgehend nach Vertragsschluss eine für die Vertragsdurchführung verantwortliche Ansprechperson und eine oder mehrere Vertretungen mit den jeweiligen Kontaktdaten (Anschrift, Telefonnummer, E-Mailadresse). Diese ist verantwortlich für sämtliche Belange der Vertragsdurchführung. Vertragsänderungen oder -ergänzungen sind hiervon nicht erfasst.

Der AN sorgt dafür, dass die benannte Ansprechperson oder eine Vertretung in den folgenden Zeiten erreichbar ist:

Montag – Donnerstag: 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag: 07:00 Uhr bis 14:30 Uhr.

Falls erkennbar wird, dass der AN vertraglich festgelegte oder im Rahmen der Vertragsdurchführung vereinbarte Termine für die Durchführung der Leistung nicht einhalten kann, ist er verpflichtet, die AG unverzüglich hiervon fernmündlich unter Nennung der Gründe zu informieren. Die AG hat das Recht, darüber hinaus eine Stellungnahme in Textform anzufordern.

11. Gewährleistung / Haftung

Der AN gewährleistet, dass seine Leistungen uneingeschränkt den vertraglichen Anforderungen entsprechen. Er erbringt die Leistung fachmännisch und ordnungsgemäß. Ein wesentliches Qualitätsmerkmal ist die zeitgerechte Erbringung der Leistung sowie der technische Zustand der Fahrzeuge.

Der AN verpflichtet sich, bei technischem Ausfall eines Fahrzeuges unverzüglich ein vergleichbares Ersatzfahrzeug zur Verfügung zu stellen. Dieses Ersatzfahrzeug ist der AG bei einer Wochen- oder Monatsmiete innerhalb von 12 Stunden, bei einer Tagesmiete innerhalb von 2 Stunden am gewünschten Einsatzort in Berlin zur Verfügung zu stellen.

Der AN kann sich nicht darauf berufen, dass sich Mängel der Leistung aus Anforderungen der Ausschreibung ergeben, wenn er nicht vor Angebotsabgabe darauf hingewiesen hat, dass Forderungen der AG aus seiner Sicht nicht zu verwirklichen sind oder Probleme verursachen können, wenn dies für ihn erkennbar war.

Der AN haftet für alle Schäden nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Vertrages entstehen. Hierfür hat der AN spätestens zum Vertragsbeginn eine Betriebshaftpflichtversicherung und eine Kfz-Haftpflichtversicherung nach § 1 Pflichtversicherungsgesetz für das zum Einsatz kommende Fahrzeug abzuschließen.

Die Betriebshaftpflichtversicherung muss mindestens die Deckungssumme in Höhe von 1.000.000 Euro pauschal für Personen- und Sachschäden und 100.000 Euro für Vermögensschäden umfassen. Die Höhe der Kfz-Haftpflichtversicherung richtet sich nach § 4 Absatz 2 Satz 1 Pflichtversicherungsgesetz in Verbindung mit der dazugehörigen Anlage. Der Versicherungsschutz ist während der gesamten Vertragslaufzeit aufrecht zu erhalten. Dieser ist jederzeit auf Verlangen der AG nachzuweisen. Sollte sich der Versicherungsschutz des AN während der Vertragslaufzeit ändern, ist die AG darüber umgehend zu informieren.

12. Allgemeines

Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen wenigstens der Textform. Mündliche Nebenabreden werden nicht getroffen.